



KESCHA

Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz
Centre d'écoute et d'assistance de l'enfant et de l'adulte
Centro di ascolto e assistenza del minore e dell'adulto

**UNI
FR**

UNIVERSITÉ DE FRIBOURG
UNIVERSITÄT FREIBURG

Gefährdungsmeldung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Leitfaden und Informationsbroschüre

für Personen, die eine Gefährdungsmeldung machen wollen & für Personen,
die von einer Gefährdungsmeldung betroffen sind

Gefährdungsmeldung – um was geht es?

Warum?

Nicht alle Kinder und Jugendlichen erleben liebevolle Beziehungen. Manche Kinder werden vernachlässigt, körperlich misshandelt, psychisch missbraucht, sexuell ausgebeutet oder leiden unter Elternkonflikten, Herabsetzungen und dergleichen. In diesen Fällen kann das sogenannte Kindeswohl gefährdet sein. Damit die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) die hilfsbedürftigen Kinder und Jugendlichen schützen und deren Familien unterstützen können, müssen sie von der Gefährdung erfahren. Dafür braucht es eine Gefährdungsmeldung an eine KESB.

Wichtig: Eine Gefährdung kann aus Überforderungssituationen entstehen, ohne dass jemand eine eigentliche Schuld trifft. Die Kinderschutzbehörde sucht denn auch nicht nach Schuld und will niemanden bestrafen, sondern unterstützen und helfen.

Wer?

Scheint ein Kind gefährdet zu sein, kann jede Person, also nicht nur eine Fachperson, eine Gefährdungsmeldung machen. In einer Beziehung kann dies etwa der Partner oder die Partnerin sein, oder es sind zum Beispiel Verwandte, Bekannte, Freunde oder auch Nachbarn, die eine mutmassliche Kindeswohlgefährdung beobachten.

Wie?

Bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung kann die meldende Person bei einer KESB persönlich vorbeigehen oder diese telefonisch kontaktieren. Am besten ist eine schriftliche Mitteilung, auch möglich per E-Mail. Auf den Webseiten vieler KESB finden sich Mustervorlagen für eine Gefährdungsmeldung.

Was?

Die meldende Person schildert der KESB die mutmassliche Kindeswohlgefährdung. Wenn Sie aus ernsthafter Sorge um ein Kind eine Gefährdungsmeldung machen, müssen Sie keine Belege oder gar Beweise vorlegen. Es ist an der KESB, den Sachverhalt genau abzuklären.

Wo?

Die Gefährdungsmeldung wird bei der KESB von jenem Ort gemacht, wo das Kind den Wohnsitz oder seinen Lebensmittelpunkt (Aufenthaltsort) hat.

Wann ist ein Kind gefährdet?

Ob ein Kind oder ein Jugendlicher tatsächlich gefährdet ist, zeigt sich in jedem Fall anders. Folgende Merkmale weisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hin:

Körperliche Gewalt

Für Gewalt an Kindern gibt es keine Rechtfertigung. Gefährlich ist beispielsweise das Schütteln von Kleinkindern, gefährlich sind auch Schläge, Stiche etc. Eine (drohende) Verstümmelung der weiblichen Genitalien ist ebenso Grund, eine Gefährdungsmeldung zu machen.

Sexuelle Ausbeutung

Sexuelle Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren sind grundsätzlich verboten. Wer befürchtet, dass mit einem Kind eine sexuelle Handlung vorgenommen wird oder werden könnte, soll bei der KESB eine Gefährdungsmeldung machen.

Psychische Gewalt

Wird ein Kind dauernd schlechtgemacht, erniedrigt und gekränkt, kann dies seine psychische Gesundheit gefährden. Auch eine extreme Überbehütung kann Grund für eine Gefährdungsmeldung sein.

Vernachlässigung

Wenn Kinder massiv vernachlässigt werden, sodass ihre körperliche, seelische, emotionale oder soziale Entwicklung behindert wird, kann dies Grund für eine Gefährdungsmeldung sein.

Partnerschaftskonflikte

Partnerschaftskonflikte können Kinder und Jugendliche gefährden. Dies ist etwa der Fall bei einem massiven Dauerkonflikt unter Partnern mit verbaler oder körperlicher Gewalt oder wenn Kinder von einem Elternteil gezielt und andauernd gegen den anderen ausgespielt werden. Gerade auch die ungerechtfertigte Verweigerung des Besuchsrechts kann Grund für eine Gefährdungsmeldung sein.

Soll ich eine Gefährdung ja oder nein?

Prüfen Sie

Prüfen Sie, ob eine Form der Kindesver

Körperliche Gewalt

Sexuelle Ausbeutung

Psychisch

Nein



Kein Handlungsbedarf

Unklar



Suchen Sie das Gespräch
betreffenden oder
beteiligten Person. Ist
lassen Sie sich am
Fachstelle beraten.
z.B. regionale Kind
Kinderspitäler, priva
Sozialdienste, spezi
stellen wie die

Gefährdungsmeldung machen – oder nein?

Gefährdung

Wohlfährdung gegeben sein könnte

Partnergewalt

Vernachlässigung

Partnerschaftskonflikte

Klar

Gespräch mit der Person, wenn dies nach dem einen nicht möglich ist, besteht von einer Person, die dafür geeignet sind, z.B. Selbstschutzgruppen, Beratungsstellen oder öffentliche Kriseninterventionsstellen (KESCHA etc.).

Ja

**Gefährdungsmeldung
an die KESB**

Gefährdungsmeldung – Ablauf

Für die meldende Person – Wie gehe ich vor?

Melden Sie Ihre Beobachtungen und achten Sie bei Ihrer Schilderung auf Sachlichkeit – es geht Ihnen allein um den Schutz des Kindes, das aus Ihrer Sicht gefährdet erscheint. Verzichten Sie möglichst auf Mutmassungen, Diagnosen und persönliche Wertungen. Die KESB wird Ihre Meldung entgegennehmen und anschliessend weitere Abklärungen tätigen. Es ist möglich, dass die KESB bei Ihnen Rückfragen macht. Zum Schutz der betroffenen Person oder Familie haben Sie als meldende Person grundsätzlich kein Informationsrecht bezüglich der Abklärungen. Die KESB entscheidet, ob ein Verfahren eingeleitet werden soll oder nicht, und befindet nach Abschluss der Abklärungen darüber, ob und welche (massgeschneider-ten) Massnahmen zum Schutz des Kindes angeordnet werden oder ob keine Massnahme nötig ist. Wird eine Gefährdungsmeldung mutwillig oder missbräuchlich gemacht, zum Beispiel um jemanden zu schädigen, kann dies rechtliche Folgen haben (Persönlichkeitsschutz nach Art. 28 Zivilgesetzbuch oder Ehrverletzungsdelikte nach Art. 173 ff. Strafgesetzbuch).

Für die betroffene Person oder Familie – Wie gehe ich dagegen vor?

Betrifft die Gefährdungsmeldung Ihre Person oder Familie, ist es für Sie wichtig, dass Sie mit der KESB gut zusammenarbeiten – die KESB muss die Gefährdungsmeldung von Amtes wegen abklären, es geht ihr allein um das Wohl des Kindes und nicht darum, Ihnen zu schaden. Sie haben als betroffene Person von Beginn an Rechte, die Sie wahrnehmen sollen. So haben Sie Anspruch darauf, zu erfahren, wer die Gefährdungsmeldung gemacht hat und was für Abklärungen getroffen wurden. Sie haben weiter das Recht, sich den Vorwürfen gegenüber umfassend zu äussern und nötigenfalls auch Gegenbelege einzubringen (rechtliches Gehör). Bei einer Befragung durch die KESB kann es sich lohnen, eine Begleitung mitzunehmen (z.B. eine Vertrauensperson aus Ihrem Freundes- oder Bekanntenkreis, die nicht juristisch geschult sein muss). Ist keine Gefährdung des Kindes gegeben, wird die Gefährdungsmeldung nicht weiterverfolgt und es wird keine behördliche Massnahme verfügt. Kommt die KESB zum Schluss, dass das Kind gefährdet ist und Massnahmen nötig sind, kann dieser Entscheid der KESB beim kantonale zuständigen Gericht angefochten werden (Rechtsmittel).

Gefährdungsmeldung – Auswirkungen auf Kinder und Betroffene

Kinder sind physisch und psychisch verletzlich und brauchen deshalb Schutz. Wird das Kindeswohl gefährdet oder gar verletzt und fühlt sich ein Kind alleingelassen oder bedroht, verschärft dies sein Leiden noch zusätzlich. In diesen Fällen kann eine Gefährdungsmeldung bei der KESB für das Kind eine Erleichterung darstellen – das Kind merkt, dass es ernst genommen wird, dass jemand genau hinschaut und für seinen Schutz einsteht. Auch für die ganze Familie kann dies eine Entlastung sein.

Auch für Personen, die sich für den Schutz des Kindes verantwortlich fühlen, ist die Möglichkeit einer Gefährdungsmeldung wichtig. Auf diesem Weg können sie von der KESB Unterstützung erhalten, wenn sie eine Bedrohung des Kindes befürchten. Selbst Personen, die als Gefahr für das Kind gemeldet wurden, kann eine Gefährdungsmeldung helfen, Bewegung in eine schwierige Situation zu bringen und die Lage für alle Beteiligten zu verbessern.

Allerdings kann eine Gefährdungsmeldung auch eine grosse Belastung für betroffene Familienmitglieder und für das familiäre Zusammenleben darstellen. Für ein Kind kann eine Gefährdungsmeldung schwierig einzuordnen sein, zu Loyalitätskonflikten führen oder diese noch verstärken. Schliesslich stellt eine Gefährdungsmeldung für diejenigen Personen eine enorme Belastung oder gar persönliche Bedrohung dar, die der Gefährdung des Kindes bezichtigt werden. Sie müssen sich gegenüber der KESB erklären und es kann sein, dass sie sich zu Unrecht beschuldigt und an den Pranger gestellt fühlen. In solchen Fällen sehen sie sich in ihrer Würde und ihrem Ruf bedroht, und ihre Rolle in der Familie und die Beziehung zum Kind werden infrage gestellt.

Aus diesem Grund gilt es, äusserst sorgsam mit dem Instrument der Gefährdungsmeldung umzugehen. Wo immer nötig, ist dieses zu ergreifen. Wenn immer möglich, gilt es, die betroffene Person vorher anzusprechen, was Verantwortungsbewusstsein und Zivilcourage verlangt. Wenden Sie sich bei Unsicherheiten an eine Fachstelle und lassen Sie sich beraten.

Die neutrale Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz (KESCHA) berät auch zu Fragen rund um das Thema der Gefährdungsmeldung:

KESCHA-Telefonberatung 044 273 96 96 oder per E-Mail unter: info@kescha.ch

Die Beratungsstelle KESCHA, die sich explizit an Erwachsene richtet, hat gegenüber der KESB keine Meldepflicht; Anfragen werden auch anonym behandelt. Allenfalls wird die Person, die bei der KESCHA Hilfe sucht, an eine andere spezialisierte Stelle (Kinder- und Jugendhilfeberatungsstellen, Opferhilfe- und Opferberatungsstellen) weitergeleitet. Ob eine Gefährdungsmeldung an die KESB gemacht werden soll oder nicht, entscheidet allein und eigenverantwortlich die Person, welche bei einem Kind eine mögliche Gefährdung ausgemacht hat.

KESCHA

Limmatstrasse 35 · 8005 Zürich

T +41 44 273 96 96

info@kescha.ch · www.kescha.ch